

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 33=53 (1887)

**Heft:** 52

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

getheilten Bewaffnung und Kampfweise der alten Griechen und Römer.

Alles dies könnte in einer 2. Auflage des Werkes, welches ja der Kenntniss und Entwicklung der Handfeuerwaffen gewidmet ist, füglich wegbleiben, dagegen könnte in der kurzen taktischen Skizze die frühere Linearform im Gegensatz zur Tirailleurförm mehr hervorgehoben werden. Vor Allem aber sollte die durch die modernen Hinterlader bedingte allerneueste Taktik sowohl im Angriff wie in der Vertheidigung ganz ausführlich behandelt sein. Es würde dem angehenden Wehrmann und Offizier, der die Wafenkunde zum Studium in die Hand nimmt, jedenfalls Nutzen bringen, diesen wichtigen Gegenstand, der in so innigem Zusammenhange mit den formidablen Wirkungen der neuesten Infanteriewaffen steht, hier wieder zu finden und zu repetiren, wenn er ihm auch von der Taktik her nicht unbekannt ist; die grossen Veränderungen in der modernen Taktik können ihm nicht genug unter die Augen gebracht werden. Sollte unserer unmassgeblichen Ansicht demnächst vom Verfasser Rechnung getragen werden, so würde es an Platz im Buche für die Darstellung dieses taktischen Stoffes nicht fehlen!

Und nun noch eine kleine Bemerkung. Seite 154 in der „Rundschau über den dermaligen Stand einer Neubewaffnung der Infanterie etc.“ heisst es im zweiten Alinea: „Warum in Deutschland bei Einführung des Repetir-Gewehres Modell 1884, nicht auch das Minimalkaliber mitbenutzt wurde, ist bei Behandlung dieser Waffe erklärt worden.“

Wir suchten diese Erklärung in der Besprechung des Repetir-Systems Mauser (und Kommission) Seite 117 u. ff. vergeblich und fanden sie schliesslich zufällig am Schlusse der allerdings unmittelbar vorhergehenden Beschreibung des Repetir-Systems Jarmann. Es dürfte sich wohl empfehlen, diese Anordnung im Interesse des Nachschlagenden zu vermeiden. J. v. S.

## Eidgenossenschaft.

— (Die Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere) ist am 13. Dezember im Nationalrath behandelt worden. Diese Verlängerung legt zwar den Offizieren die Last eines verlängerten Dienstes auf, ist aber nothwendig: 1. wegen der Unmöglichkeit, die bestehenden Lücken im Offiziers-Cadre auszufüllen und 2. um einem zu häufigen Wechsel im Kommando der Kompagnien, Schwadronen und Batterien vorzubeugen.

„Eine längere Dienstzeit — sagte die Botschaft des Bundesrathes — ermöglicht nicht nur eine sorgfältigere Auswahl, sondern stattet das Offizierskorps mit mehr Diensterefahrung aus.“

Oberst Künzli und Chapelet referirten über die Vorlage Namens der Kommission und empfahlen Eintreten. Es wird in derselben vorgeschlagen, die Dienstzeit der Offiziere um vier Jahre zu erhöhen. Dadurch reduziert

sich die Zahl der auszubildenden Offiziere um  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{1}{6}$ ; statt jährlich 362 wären künftig nur 302, also 60 Offiziere weniger auszubilden, um das Korps in gleicher numerischer Stärke zu erhalten wie bisher. Die Sanität ist hiebei nicht in Anschlag gebracht. Die Verlängerung der Dienstzeit ermöglicht nicht nur eine sorgfältigere Auswahl, sondern stattet das Offizierskorps auch mit mehr Diensterefahrung aus. Nach bisheriger Praxis erhält der Hauptmann das Kommando seiner Kompagnie mit dem 29. bis 30. Altersjahre, 5 Jahre vor dem Uebertreten in die Landwehr; er wird also seine Kompagnie nur zwei bis dreimal in Wiederholungskursen führen, um dann das Kommando einem Jüngern abzutreten, der ihm ebensobald in die Landwehr nachfolgen wird. Dadurch ist es, wenn nicht ein Felddienst eintritt, ausgeschlossen, dass der Hauptmann so recht mit seiner Kompagnie bekannt wird und die so nothwendige Dienstroutine erhält. Keel beantragt Nichteintreten. Mit Bereitwilligkeit folgte bisher der Rath allen Anträgen des Bundesrathes betr. Verbesserung unserer militärischen Ausrüstung; es ging ganz nach dem „Tischlein deck dich“. Nun aber hat Keel finanzielle Bedenken; das Militärbudget ist auf 20 Millionen angestiegen oder netto 17 Millionen ohne die Ausgaben der Kantone. Gewichtiger noch sind die Bedenken der Ausdehnung der persönlichen Belastung durch vermehrte Dienstleistung bis zum 48. Lebensjahr. Im Jahr 1874 hat der Bundesrath selbst in seiner Botschaft zur Militärorganisation das 44. Altersjahr als die äusserste zulässige Grenze erklärt. Was soll die Vorlage bezwecken? Grössere Erfahrung der Hauptleute im Kommando; allein im Ernstfall werden einige Tage mehr Erfahrung bringen als ein ganzer Wiederholungskurs. Die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen ist nicht nachgewiesen; man wird, wenn die Dienstzeit verlängert wird, auch für die Ausrüstung der Offiziere grössere Beträge auswerfen müssen.

Oberst Arnold vertheidigt die Vorlage. Wir haben lange Zeit nicht mehr einen Ernstfall erlebt, so ist man dazu gekommen, das Militärwesen vielfach als blosser Spielerei anzusehen; diese Anschauung könnte verhängnissvoll werden. Wie die Anforderungen an Staat und Dienstpflichtige heute grösser sind als je, so wachsen damit entsprechend auch die Anforderungen an die persönliche Dienstzeit der Offiziere. Es liegt im Interesse der militärischen Autorität, wenn die Offiziere nicht allzu jung die ersten Kommandos übernehmen. Für das Offizierskorps ist das Opfer nicht gering, allein sein Patriotismus wird dasselbe leisten. Die finanziellen Bedenken können weder wichtig noch ausschlaggebend sein. Hochstrasser steht auf dem Standpunkt Keel. Man ist schon 1874 weiter gegangen, als es die Volkskraft erträgt, jetzt will man noch weiter gehen; anno 1875 betrug die Militärausgaben noch nicht ganz 12 Millionen, man vergleiche nun die heutige Budgetziffer, und die Steigerung wird weiter gehen. Ein gewisses Mass ist nothwendig, den grössten Theil der Zolleinnahmen, die als indirekte Abgaben vom armen Mann bezahlt werden, wird vom Militärbudget verschlungen. Wenn die Landwehr zu wenig Offiziere hat, so hat sie auch zu wenig Unteroffiziere, die Vermehrung und Ausdehnung hier wird also die nächste Folge sein. Die Verlängerung der Dienstpflicht fördert das Bestreben, nicht Offizier zu werden, sondern bei der kürzern Dienstpflicht zu bleiben. Die körperliche Leistungsfähigkeit nimmt mit dem 46. Altersjahr und höher bereits ab.

Hertenstein erinnert daran, dass die frühere Organisation mit ihrer Dreitheilung (Auszug, Reserve, Landwehr) an den Offizier höhere Anforderungen stellte als die gegenwärtige Zweitheilung. Der Mehrbedarf von

Offizieren hat dazu geführt, Leute in solche Chargen zu erheben, die eigentlich nicht dahin gehören; das ist ein Mangel, den man schon lange empfand. Man suchte auf dem Wege der Verordnung grössere Stabilität in's Offizierskorps zu bringen, reüssirte aber nur theilweise. Die Gegner der Vorlage haben keinen Weg der Abhülfe angegeben, sondern nur hervorgehoben, dass das Militärwesen viel koste. Das ist richtig, aber unnütz wird hier nichts ausgegeben. Wollte man alle wirklich vorhandenen Bedürfnisse, z. B. noch bessere Ausbildung der Offiziere, berücksichtigen, so müssten der Ausgaben noch mehr werden. Ohne Widerstreben hat die Landwehrmannschaft sich grössere Dienstzeit gefallen lassen, der Patriotismus der Offiziere wird nicht minder opferwillig sein. Hier wird, da noch mehrere Redner eingeschrieben sind, um 1 $\frac{3}{4}$  Uhr die Sitzung abgebrochen.

Am 14. Dezember wurde die Berathung über die Dienstzeit der Offiziere fortgesetzt.

Python: Bundesrath Hertenstein muss als ein Mann bezeichnet werden, der für den Staat spart. Man bewilligt ihm daher auch stets alles und mit Recht; denn ein Volk muss seine Kraft und seinen Stolz in seiner militärischen Organisation finden. Es leidet nun allerdings das Offizierskorps an Lücken in Zahl und Ausbildung; wenn man aber alle einberuft, die in den Listen stehen, so ist das Cadre vollständig im Verhältniss zu der Mannschaftszahl. Wenn auch noch eine Lücke existiren sollte, so füllt sie sich von selbst aus. Feiss, der Waffenchef der Infanterie, führt diese Lücken auf die militärische Organisation von 1840 zurück.

Man hat ja in der Landwehr bereits nachgeholfen durch Brevetirung von Auszugsunteroffizieren zu Landwehroffizieren und zwar ganz genügend. Was die Ausbildung anbetrifft, so bedeutet ein Wiederholungskurs in der Landwehr nichts; Zentralschulen sind für das Offizierskorps nöthig, nichts anderes, speziell nicht noch mehr Wiederholungskurse. Da ständen die Auslagen nicht mit der Wirkung im richtigen Verhältniss. Ob im Regiment oder in der Division geübt wird, ist für die Subalternen ganz gleichgültig. Auf einer Seite sagt man nun, die jungen Offiziere hätten seit 1874 die Disziplin gehoben; auf der anderen sollen alte Offiziere das Beste sein. Der letzte Krieg hat gezeigt, dass an dem Elan der Subalternen Alles liegt. Dazu braucht es junge Leute; die alten Offiziere, die noch Dienst thun können, werden sich so wie so stellen. Faktisch macht heute der Offizier schon 4 resp. 7 Jahre mehr Dienst als der Soldat; denn die letzten Jahrgänge der Mannschaft werden nicht einberufen. Wenn man nach dem Antrag des Bundesrathes beschliessen würde, so stände anderes Wichtigeres in Frage. Wiederholungskurse sind für die höheren Offiziere viel nöthiger. In den oberen Chargen ist der Fortschritt die Hauptsache. Der Zweck, den unsere Armee hat, kann mit dem erreicht werden, was sie heute ist.

Geilinger: Die Versammlung soll und will nicht die Verantwortung tragen, dass nur eine Armee auf dem Papier da sei. Die Bundesversammlung hat die Pflicht, die Wehrkraft zu heben. Eine Verlängerung der Dienstzeit ist von dem Bundesrath, der Divisionärversammlung, den Waffenchefs und der Kommission als nöthig angesehen worden. In meinem Bataillon war unter den Kompagniechefs nur Einer, der schon Dienst mit einem Bataillon gehabt hatte. Vermeidung raschen Wechsels ist die Hauptsache; persönliche Beziehungen sind die Vorbedingung des Erfolges. Eine leichtfertige Auffassung des Dienstes ist nicht mehr am Platz; gerade die Wiederholungskurse werden von den Offizieren selbst sehr ernst taxirt und benützt. Die Aushülfe, die der Bundesrath getroffen, ist die denkbar einfachste. Im Landsturmgesetz und auch in dem System der Einberufung zeigt

sich schon längst die Erkenntniss, dass zwischen dem Stand des Offiziers und des Soldaten ein Unterschied ist. Die Uebung und das Verständniss der Offiziere ist eine Hauptsache im Heer, und unten muss man anfangen. Oekonomisch muss die Massregel als zu Ersparnissenführend angesehen werden. Gerade die besten Offiziere verlangen nach mehr Uebung. Die allererste Rücksicht für die Armee ist, ihr gute Offiziere zu geben.

Künzli. Was für die Nothwendigkeit des Gesetzes gesagt werden könnte, ist gesagt worden. Hochstrasser wirft der Kommission vor, wir haben den Subalternen Unfähigkeit vorgeworfen; dies ist nicht geschehen. Die höheren Offiziere wünschen selbst natürlich auch mehr Uebung. Man jammert nun immer über den Militärmoloch, der so viel Geld fresse. Wenn die Mehrausgaben angesehen werden, so sehen wir, dass alle mit überwiegendem Mehr als nothwendig dekretirt worden sind. Unsere Bedürfnisse sind andere als die anderer Staaten. In diesem Saale sollten sich stets die Männer finden, die thun, was nöthig ist, und ihre Anordnungen werden Widerhall finden in den Herzen des Schweizervolkes. (Bravo!)

Oberst Müller (Bern). Wir müssen junge Lientenants haben und alte Hauptleute; dies wird durch den Bundesrathsantrag erreicht. Die Motive Pythons und Hochstrassers waren im Allgemeinen lediglich Allgemeinheiten wie Militärlast etc. Eine Vermehrung der Ausgaben durch das Bundesgesetz ist nicht nachgewiesen worden. Python sprach auch davon, man werde mehr verlangen. Wir werden fordern müssen, was nöthig ist, das kleinkalibrige Gewehr und auch die Aufhebung der Dispensirung der letzten Jahrgänge des Auszuges, und zwar sobald als möglich. Die Wiederholungskurse sind gerade die wichtigsten Schulen. Unsere Offiziere, höhere und subalterne, müssen die Mannschaft kennen lernen. Wie Amerika stehen wir nicht da; wir haben nicht Zeit, wie dieses, Angriffe abzuwehren. Unsere höheren Offiziere sind bestrebt und entschlossen, das Menschenmögliche zu thun. Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen wie in den untern Kreisen. Die Differenzen, die schon jetzt bestehen zwischen der Dienstzeit der Offiziere und der Soldaten, sind nicht zu umgehen, sondern liegen in der Natur der Sache. Die Vorlage ist auch nicht nur wünschenswerth, sondern nöthig. Unsere Armee ist nicht nur da, um die Neutralität zu wahren, wie Python sagte, sondern auch um unsere Unabhängigkeit zu schützen ob sie dabei unterliege oder nicht.

Dufour spricht noch für Eintreten. Seine Rede ist wegen Geräusches in der ziemlich erregten Versammlung nicht ganz verständlich.

Keel. Neue Ungleichheiten werden durch das Gesetz eintreten. Die absolute Nothwendigkeit desselben ist seit 1874 erst heute entdeckt worden. Ob die Hauptleute besser jung oder alt sind, darüber kann man verschiedener Meinung sein und doch in guten Treuen. Eine Erschwerung der Finanzen wird eintreten. Von Militarismus habe ich nicht gesprochen. Für das Nothwendige im Militärwesen bin ich ebenso gut wie jeder andere Kollege. Seit fünf Jahren war der Nationalrath stets bereit, das Nothwendige zu dekretiren. Also werden auch Männer da sein, die sich das freie Wort nicht nehmen lassen darüber, ob etwas nothwendig sei.

Mit 77 gegen 23 Stimmen wird Eintreten beschlossen.

Hochstrasser zieht seinen Antrag zum Art. 1 zurück. Für die Kommission referirt Künzli. Zu Art. 1 hat die Kommission keine Bemerkung.

Python stellt den Antrag, die Offiziere im Auszug nur bis zum 33. Jahre, in der Landwehr nur bis zum 44. Jahre dienen zu lassen, mit der Zusatzbestimmung, dass das bis zum 48. resp. 35. Jahr möglich sei. Art. 1

wird in folgender Form angenommen: Die Dienstzeit der Offiziere dauert im Auszug bis zum abgelaufenen 34., in der Landwehr bis zum abgelaufenen 48. Altersjahre. Der Uebertritt zur Landwehr, beziehungsweise zum Landsturm, erfolgt am Schlusse des Jahres, in welchem diese Altersgrenze erreicht worden ist.

Zu Artikel 2 schlägt die Kommission nur eine redaktionelle Aenderung vor. Art. 2 wird in folgender Form angenommen: Art. 2. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind: a) Die Hauptleute aller Waffengattungen. Diese erlangen die Berechtigung zum Uebertritt in die Landwehr erst auf Schluss desjenigen Jahres, in welchem sie das 38. Altersjahr zurücklegen. b) Die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche während der ganzen Dauer der Wehrpflicht entweder dem Auszug oder der Landwehr zugetheilt werden können.

Zu Artikel 3 findet es die Kommission gerechtfertigt, dass wieder periodische Kleidungsentschädigungen eingeführt werden. Die jährliche Mehrausgabe wird nur 30—40,000 Fr. betragen. Hertenstein macht auch mit Bezug auf den Antrag Hochstrasser, der den Offizieren noch nachträglich 100—200 Fr. Entschädigung geben will, folgende Bemerkung: Jetzt sind es 2500 Landwehroffiziere; etwa 2000 bekommen nach Hochstrasser 100 resp. 200 Fr., macht 200,000 resp. 400,000 Fr. Die meisten Kantone haben aber seit 1874 entschädigt; also wäre die Annahme des Antrages Hochstrasser geradezu eine Unbilligkeit. Zudem sind diese Landwehroffiziere schon bedeutend entlastet. Sie hatten 6 bis 8 Jahre lang keinen Dienst.

Hochstrasser. Mein Entschädigungsantrag geht nur auf die neuen Anschaffungen, welche die Landwehroffiziere machen müssen. Hertenstein macht darauf aufmerksam, dass dies in dem Antrag der Kommission bereits enthalten sei. Nach dem Kommissionsantrag lautet Art. 3: „Der Bundesrath wird durch Verordnung feststellen, nach wie viel Diensttagen den Offizieren eine weitere Entschädigung für Bekleidung auszurichten ist.“ Er wird angenommen; der Antrag Hochstrasser verworfen.

Künzli bemerkt Namens der Kommission, dass der Militärflichtersatz doch angemessenerweise in der alten Weise bezahlt werde. Die Kommission beantragt daher: „Art. 4. Die Vorschriften des Art. 7 des Gesetzes über Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 verbleiben unverändert in Kraft.“ Der Antrag wird angenommen, ebenso Artikel 5 und 6 des bundesrätlichen Entwurfes.

Schliesslich wurde das Gesetz mit 76 gegen 16 Stimmen nach den Anträgen der Kommission angenommen. Der Wortlaut desselben ist nun folgender:

Art. 1. Die Dienstzeit der Offiziere dauert im Auszug bis zum abgelaufenen 34., in der Landwehr bis zum abgelaufenen 48. Altersjahre. Der Uebertritt zur Landwehr, beziehungsweise zum Landsturm, erfolgt zum Schlusse des Jahres, in welchem diese Altersgrenze erreicht worden ist.

Art. 2. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind: a) die Hauptleute aller Waffengattungen, welche die Berechtigung zum Uebertritt in die Landwehr erst auf Schluss desjenigen Jahres erlangen, in dem sie das 38. Altersjahr zurücklegen; b) die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche während der ganzen Dauer der Dienstzeit entweder dem Auszug oder der Landwehr zugetheilt werden können.

Art. 3. Der Bundesrath wird durch Verordnung feststellen, nach wie viel Diensttagen den Offizieren eine weitere Entschädigung für Bekleidung auszurichten ist.

Art. 4. Die Vorschriften des Art. 7 des Gesetzes über Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 verbleiben unverändert in Kraft.

Art. 5. Die Art. 1, 10 und 12 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 13. November 1874, soweit sie mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.\*)

— (Mit der Organisation des Landsturmes beauftragt) wurden vom Bundesrath, soviel bekannt, Hr. Oberstlieut. Graf für den Kanton Zürich, Hr. Stabsmajor Zemp für den Kanton Luzern, Hr. Inf.-Major Hindermann für den Kanton Aargau, Hr. Major von Arx für Solothurn.

— **Militärsanität.** Der Divisionsarzt der VII. Division, Hr. Dr. Bircher in Aarau, rühmlichst bekannt durch seine frühern in das Fach einschlagenden literarischen Arbeiten, hat ein Handbuch der Kriegsheilkunde für schweizerische Sanitätsoffiziere im Druck erscheinen lassen. Das Buch behandelt besonders die Schussverletzung, deren Diagnose, Prognose und Heilung.

— († **General Joh. Servert**), welcher in Spanien eine glänzende Carrière machte, ist am 24. Oktober in Barcelona gestorben und am 26. Okt. auf dem Südost-Kirchhof begraben worden. Der Dahingeschiedene stammte aus dem Kanton St. Gallen, trat in jungen Jahren in spanische Dienste, zeichnete sich im Frieden bei der Ausbildung der Truppen und Offiziere, im Kriege als Truppenführer aus. In Folge dessen avancirte er bis zum Grade eines Mariscal de Campo der Nationalarmee, und erhielt viele Dekorationen, so das Grosskreuz vom San Hermendildo-Orden, das Ritterkreuz von Isabella der Katholischen, die Auszeichnung „Merito Militar“ u. a. Durch längere Zeit war Servert Mitglied des obersten Kriegsrathes für die Armee und Marine. General Servert war ein tüchtiger Soldat und hat sich auch als Lehrer der Kriegswissenschaften und durch seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Militär-Literatur Verdienste erworben. — Er war einer der Männer, welche, wenn sie auch unter fremden Fahnen dienen, dem Schweizernamen Ehre machen.

**Biel. (Der Offiziersverein)** hat für seine Thätigkeit im Winter 1887/88 ein reichhaltiges Programm aufgestellt. Vorträge sind in Aussicht genommen: von Herrn Verwaltungshauptmann Fr. Liechti „über das Etappenwesen bei der III. deutschen Armee im Feldzug 1870 von der Mobilmachung bis zum Fall von Sedan.“ „Kriegsspiel“ geleitet von Hrn. Oberstl. Will. Vortrag des Hrn. Inf.-Hauptm. Rob. Lienhard: „Die neuen Repetirgewehre der deutschen und der österreichischen Armee.“ Vortrag des Hrn. Inf.-Major A. Burkhalter: „Das Infanteriegefecht.“ Vortrag des Herrn Stabsmajor Wassmer. Das Thema wird später bestimmt. Vortrag des Hrn. Inf.-Oberst Alf. Scherz: „Beobachtungen bei deutschen Manövern.“ Vortrag des Hrn. Inf.-Oberst Ed. Müller: „Betrachtungen über Truppenführung.“ Vortrag des Hrn. Sanitäts-Oberlieut. Dr. Denger. Das Thema wird später bestimmt. Vortrag des Hrn. Kavallerie-Hauptm. Ed. Wildbolz. Das Thema wird später bestimmt.

Im Verlaufe des Monats Mai soll eine Rekognoszirung in der Gegend des Jolimont stattfinden. Die Funktionen des Leitenden bei dieser Uebung übernimmt Hr. Oberstlieut. Ed. Will. Präsident der Gesellschaft ist Inf.-Major Ed. Hubacher.

\*) Nach den Referaten der „N. Z. Z.“, des „Winterth. Landb.“ und des „Bund“.